

## Corona Virus

### Empfehlung Rechtsdienst bso zur Absage von Seminaren

Aufgrund der zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus verzeichnet der Verband vermehrt Anfragen von Ausbildungspartnern, welche sich mit Absagen konfrontiert sehen. Aus rechtlicher Sicht sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Grundsätzlich sind die behördlichen Weisungen und Empfehlungen zu beachten, um haftungsrechtliche Risiken zu minimieren. Diese werden laufend aktualisiert und sind unter folgenden Links abrufbar: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>; [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html).
- Können Ausbildungsanlässe und -einheiten infolge behördlicher Anordnung oder Ausfalls von Referenten nicht durchgeführt werden, wird dazu geraten, in erster Linie eine Verschiebung zu prüfen. Ist eine solche nicht möglich und muss die Ausbildung abgesagt werden, richten sich die Entschädigungsfolgen in erster Linie nach dem konkreten Ausbildungsvertrag und allfälligen AGBs. Besteht keine diesbezügliche Regelung und wird die Ausbildung vor deren Beginn abgesagt, führt dies grundsätzlich zu einer Rückerstattungspflicht für bereits geleistete Ausbildungsgebühren. Erfolgt die Absage während bereits begonnener Ausbildung, sind die Ausbildungsgebühren für den bereits absolvierten Teil aber grundsätzlich geschuldet.
- Erfolgt die Absage der Ausbildungsanlasses seitens der Auszubildenden (bspw. infolge Krankheit oder angeordneter Quarantäne), wird ebenfalls dazu geraten, die Möglichkeit zu prüfen, den Ausbildungsanlass zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ist dies nicht möglich, richtet sich die Entschädigungspflicht des Auszubildenden in erster Linie nach dem konkreten Ausbildungsvertrag und allfälligen AGBs. Besteht keine diesbezügliche Regelung und wird die Ausbildung vor Beginn derselben abgesagt, sind bereits geleistete Prüfungsgebühren grundsätzlich zurückzuerstatten. Erfolgt die Absage während laufender Ausbildungsdauer, bleiben die Gebühren für die bereits absolvierte Dauer grundsätzlich geschuldet.
- Schliesslich besteht stets die Möglichkeit, zwischen den Parteien eine individuelle Lösung zu verhandeln und zu vereinbaren. In grösseren und folgenschweren Fällen wird zum Beizug einer juristischen Fachperson geraten.

Bern, 13. März 2020